Eugen Schmitt GmbH, LEI: 9845007DA707B4QA0269

ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER
SCHMITT Inhaberschuldverschreibung 2020
ISIN: DE000A289W85 / WKN: A289W8

I. AUFFORDERUNG ZUR STIMMABGABE

durch die Eugen Schmitt GmbH („**Emittentin**"), Düsseldorf, LEI: 9845007DA707B4QA0269 betreffend die

SCHMITT Inhaber-Schuldverschreibung 2020
im Gesamtnennbetrag von 10 000 000,00 Euro
ISIN: DE000A289W85 / WKN: A289W8

eingeteilt in 10.000 auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je 1 000 Euro.

Die Emittentin fordert hiermit sämtliche Inhaber der Teil-Schuldverschreibungen („**Anleihegläubiger**") zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung innerhalb des Zeitraums

von Montag, den 09. Juni 2025, um 0:00 Uhr (MESZ), bis Mittwoch, den 11. Juni 2025, um 24:00 Uhr (MESZ)

gegenüber der Rechtsanwaltsgesellschaft Gündel & Kollegen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Theaterplatz 9, 37073 Göttingen auf („**Abstimmung ohne Versammlung**"; die Aufforderung zur Stimmabgabe nachfolgend „**Aufforderung zur Stimmabgabe**").

II. HINWEISE DER EMITTENTIN

1. Anlass der Aufforderung zur Stimmabgabe ist, dass derzeit zwei Schlüsselprojekte, Schneeberg und Spremberg, unmittelbar vor dem Netzanschluss stehen. Besonders beim Projekt in Spremberg besteht ein kritisches Zeitfenster: Aufgrund der Natur des Geschäftsmodells und regulatorischer Rahmenbedingungen bleibt Betreibern nach der Ankündigung der Baumaßnahmen ein Realisierungszeitraum von sieben Monaten, bevor die Netzanschlussmöglichkeit entfällt. Eine Verlängerung ist nur möglich, wenn die Anlage in die darauffolgenden sieben Monaten in Betrieb genommen wird. Danach ist der Netzbetreiber verpflichtet, die Netzanschlussmöglichkeit anderweitig zu vergeben. In dieser Phase befindet sich aktuell die Realisierung des Projektes Spremberg. Soweit die Inbetriebnahme nicht innerhalb der nächsten sieben Monate erfolgt, verfällt die Netzanschlusszusage unwiderruflich – unabhängig von den bereits getätigten Baumaßnahmen. Der Ertragsverlust würde rund 20 Millionen Euro betragen, obwohl das Projekt technisch vollständig vorbereitet und genehmigt ist. Deshalb sind für den erfolgreichen Abschluss dieses Projekts liquiditätsbindende Maßnahmen erforderlich. Vor diesem Hintergrund schlägt die Emittentin die einmalige Verlängerung der Laufzeit der Schuldverschreibung um zwölf Monate vor – bis zum 15.06.2026. Dieser Schritt schafft die notwendige Flexibilität zur fristgerechten Realisierung des Projekts in Spremberg sowie die Grundlage für die bedingungsgemäßen Zahlungen von Zins und Kapital der Schuldverschreibung.

2. Die Erläuterung unter Nummer 1 ersetzt nicht eine eigenständige Prüfung und Bewertung des Beschlussgegenstandes sowie eine etwaig für erforderlich gehaltene weitere Prüfung der rechtlichen Umstände sowie der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

III. TAGESORNDUNG

Die Emittentin schlägt vor zu beschließen:

1. Die Laufzeit der in einer Gesamtemission mit der Bezeichnung „SCHMITT-Inhaberschuldverschreibung 2020" zusammengefassten Teil-Schuldverschreibungen (ISIN: DE000A289W85 / WKN: A289W8) wird um ein (1) Jahr verlängert. Die Berechnung des Endes der Laufzeit erfolgt gemäß § 188 Absatz 2 BGB.

2. Satz 1 des Absatz 1 des § 4 Laufzeit, Fälligkeit, Rückzahlung der INHABER-Schuldverschreibungsbedingungen für die SCHMITT Inhaber-Schuldverschreibung 2020 wird wie folgt neu gefasst:

   „Die Laufzeit der Inhaber-Teilschuldverschreibungen beginnt am 15. Juni 2020 und endet mit Ablauf des 14. Juni 2026."

3. Die Emittentin wird ermächtigt, sämtliche zur Durchführung der Verlängerung der Laufzeit um ein Jahr erforderlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen.

IV. ZUSTIMMUNG DER EMITTENTIN

Die Emittentin willigt hiermit unwiderruflich in die Verlängerung der Laufzeit und die Durchführung des Beschlusses ein und damit auch in die Übernahme der Kosten für die Beschlussfassung ohne Versammlung der Anleihegläubiger - mit Ausnahme der Kosten für die Teilnahme der Anleihegläubiger - und nimmt die Ermächtigung betreffend die Durchführung der Verlängerung der Laufzeit an.

V. RECHTSGRUNDLAGEN UND RECHTSFOLGEN DER BESCHLUSSFASSUNG

1. Gemäß § 10 der Anleihebedingungen können die Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Schuldverschreibungsgesetz (SchVG) Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen, wobei gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 SchVG die Änderung der Fälligkeit der Hauptforderung und der Zinsen durch Mehrheitsbeschluss, also kraft Gesetzes zulässig ist. Der Beschluss kann dabei bedingungsgemäß auch durch Beschlussfassung ohne Versammlung der Anleihegläubiger erfolgen (vgl. § 10 Absatz 5 Unterabsatz b) der Anleihebedingungen).

2. Bei der Abstimmung über die Änderung der Laufzeit ist die Beschlussfähigkeit kraft der Bestimmungen des SchVG ausschließlich dann gegeben, wenn mindestens die Hälfte der im Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Schuldverschreibungen an der Abstimmung ohne Versammlung teilnimmt.

3. Wird die Beschlussfähigkeit für die Beschlussfassung ohne Versammlung nicht festgestellt, kann der Abstimmungsleiter kraft Gesetzes eine weitere Gläubigerversammlung einberufen. Die zweite Versammlung ist danach beschlussfähig, wenn die Anwesenden mindestens 25% der ausstehenden Schuldverschreibung vertreten.

4. Der Beschluss bedarf kraft Gesetzes zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmenrechte (sog. qualifizierte Mehrheit). Die Anleihebedingungen schreiben eine höhere Mehrheit nicht vor.

5. Soweit die notwendige Mehrheit dem Beschlussvorschlag zustimmt, ist der Beschluss kraft Gesetzes ausnahmslos für sämtliche Anleihegläubiger bindend.

VI. VERFAHREN DER ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG UND ART DER ABSTIMMUNG

1. Die Abstimmung ohne Versammlung wird gemäß § 18 Abs. 2 SchVG von der Rechtsanwaltsgesellschaft Gündel & Kollegen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH mit Kanzleisitz in Göttingen, handelnd durch den Geschäftsführer Rechtsanwalt Dr. Matthias Gündel vorbehaltlich der gerichtlichen Bestellung als Abstimmungsleiter („**Abstimmungsleiter**") geleitet.

2. Anleihegläubiger, die an der Abstimmung teilnehmen möchten, müssen ihre Stimme im Zeitraum von Montag, den 09. Juni 2025 um 0:00 Uhr (MESZ), bis Mittwoch, den 11. Juni 2025 um 24:00 Uhr (MESZ) („Abstimmungszeitraum") in Textform (§ 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs - „BGB") gegenüber dem Abstimmungsleiter unter einer der unten aufgeführten Adressen abgeben.

3. Stimmabgaben, die nicht innerhalb des Abstimmungszeitraums, also zu früh oder zu spät, dem Abstimmungsleiter zugehen, werden nicht berücksichtigt. Die Beauftragung der Emittenten als Stimmrechtsvertreter ist zulässig.

4. Die Stimmabgabe erfolgt per Post oder E-Mail an die folgende Adresse:

   Gündel & Kollegen RA-GmbH
   z.Hd. Herrn RA Dr. Matthias Gündel
   Theaterplatz 9,
   37073 Göttingen

   E-Mail: posteingang@gk-law.de

5. Dem Stimmabgabedokument sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese Unterlagen nicht bereits zuvor übermittelt worden sind:

   (1) ein Nachweis der Teilnahmeberechtigung in Form einer Depotbescheinigung einschließlich eines Sperrvermerks des depotführenden Instituts sowie ggf.
   (2) eine Stimmrechtsvollmacht sofern der Anleihegläubiger bei der Abstimmung ohne Versammlung von einem Dritten vertreten wird.
   (3) Gesetzliche Vertreter der Anleihegläubiger müssen ihre Vertretungsbefugnis glaubhaft machen.

6. Zur Erleichterung und Beschleunigung der Auszählung der Stimmen werden die Anleihegläubiger gebeten, für die Stimmabgabe das Formular zu verwenden, das auf der Internetseite der Emittentin unter **https://www.schmittgruppe.com** ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe zum Abruf verfügbar ist („Stimmabgabeformular"). Die Wirksamkeit einer Stimmabgabe hängt aber nicht von der Verwendung des Stimmabgabeformulars ab. In das Stimmabgabeformular werden auch etwaige bis dahin rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellte Gegenanträge und/ oder Ergänzungsverlangen aufgenommen. Gehen rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellte Gegenanträge und/ oder Ergänzungsverlangen bei dem Abstimmungsleiter ein, wird das Stimmabgabeformular aktualisiert.

7. Das Abstimmungsergebnis wird nach dem Additionsverfahren ermittelt. Bei dem Additionsverfahren werden nur die Ja-Stimmen und die Nein-Stimmen gezählt. Berücksichtigt werden alle ordnungsgemäß im Abstimmungszeitraum abgegebenen und mit den erforderlichen Nachweisen versehenen Stimmen.

VII. KEINE ANMELDUNG, TEILNAHMEBERECHTIGUNG, STIMMRECHT UND NACHWEISE

1. Für die Teilnahme an der Beschlussfassung ist eine Anmeldung nicht erforderlich.

2. An der Abstimmung ohne Versammlung nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des Nennbetrags der von ihm im Zeitpunkt der Beschlussfassung gehaltenen Teil-Schuldverschreibungen teil. Jede Schuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 1.000,00 gewährt eine Stimme.

3. Zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, der seine Inhaberschaft an Schuldverschreibungen im Abstimmungszeitraum nachweist, wobei der Nachweis in Textform (§ 126b BGB) nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens durch Vorlage

   (1) einer Bescheinigung der Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind einschließlich eines
   (2) Sperrvermerkes des depotführenden Instituts, aus dem hervorgeht, dass die vom Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen ab dem Beginn des Abstimmungszeitraums bis zum Ende des Abstimmungszeitraums (einschließlich) nicht übertragbar sind

   zu erbringen ist.

4. Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung der Depotbescheinigung rechtzeitig mit ihrer depotführenden Bank in Verbindung setzen. Anleihegläubiger, die den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk nicht spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums in Textform (§ 126b BGB) vorgelegt oder übermittelt haben, sind nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte des Anleihegläubigers können das Stimmrecht in diesen Fällen nicht ausüben.

5. Ein als Vordruck verwendbares Musterformular für die Bescheinigung der depotführenden Bank, das von dem depotführenden Institut verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Emittentin unter **https://www. schmittgruppe.com** abgerufen werden.

6. Gesetzliche Vertreter von Anleihegläubigern haben ihre Vertretungsbefugnis in Textform glaubhaft zu machen.

VIII. VERTRETUNG DURCH BEVOLLMÄCHTIGTE

1. Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen, sofern dieser oder dessen Leiter voll geschäftsfähig ist.

2. Das Stimmrecht kann durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden, wobei die Bevollmächtigung in Textform gegenüber dem Abstimmungsleiter nachzuweisen ist. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Emittentin unter **https://www.schmittgruppe.com** abgerufen werden.

IX. GEGENANTRÄGE UND ERGÄNZUNGSVERLANGEN

1. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, zu dem Beschlussgegenstand, über den nach dieser Aufforderung zur Stimmabgabe Beschluss gefasst wird, eigene Beschlussvorschläge zu unterbreiten („Gegenantrag").

2. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen fünf Prozent der ausstehenden Schuldverschreibung erreichen, können verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden („Ergänzungsverlangen"). Das Ergänzungsverlangen muss der Emittentin so rechtzeitig zugehen, dass es spätestens am dritten Tage vor dem Beginn des Abstimmungszeitraums bekannt gemacht werden kann. Über Ergänzungsverlangen, die nicht spätestens am dritten Tage vor dem Beginn des Abstimmungszeitraums bekannt gemacht worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

3. Gegenanträge und Ergänzungsverlangen sind an den Abstimmungsleiter zu richten und können rechtzeitig vor Beginn des Abstimmungszeitraums per Post oder E-Mail an die folgende Adresse übermittelt werden:

   Gündel & Kollegen RA-GmbH
   z.Hd. Herrn RA Dr. Matthias Gündel
   Theaterplatz 9
   37073 Göttingen

   E-Mail: posteingang@gk-law.de

4. Für die Ausübung der Verwaltungsrechte aus den Teilschuldverschreibungen ist der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Beschlussfassung ohne Versammlung zwingend erforderlich.

X. ANGABE DER AUSSTEHENDEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Der Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen (§ 271 Abs. 2 HGB) stehen derzeit keine Schuldverschreibungen der SCHMITT Inhaberschuldverschreibung 2020 zu. Es werden derzeit ferner keine Schuldverschreibungen der SCHMITT Inhaberschuldverschreibung 2020 für Rechnung der Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen gehalten.

Insgesamt stehen daher 10.000 Schuldverschreibungen der SCHMITT Inhaberschuldverschreibung 2020 im Nennbetrag von insgesamt 10 000 000 Euro aus.

XI. UNTERLAGEN

1. Vom Tag der Aufforderung zur Stimmabgabe an bis zum Ende des Abstimmungszeitraums stehen den Anleihegläubigern folgende Unterlagen auf der Internetseite der Emittentin unter https://www.schmittgruppe.com zur Verfügung:

   (1) diese Aufforderung zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung
   (2) die Anleihebedingungen der Anleihe,
   (3) das Stimmabgabeformular (bei Bedarf wird das bereits veröffentlichte Formular aktualisiert),
   (4) das Vollmachtsformular zur Erteilung von Vollmachten an Dritte,
   (5) das Musterformular für die Depotbescheinigung einschließlich Sperrvermerk.

2. Auf Verlangen eines Anleihegläubigers werden die vorgenannten Unterlagen ihm unverzüglich kostenlos in Textform übermittelt. Das Verlangen ist zu richten an:

   Eugen Schmitt GmbH
   Gläubigerversammlung Schuldverschreibung
   Vogelsanger Weg 111
   40470 Düsseldorf
   Email: verwaltung@schmittgruppe.com

Düsseldorf, den 20.05.2025

Eugen Schmitt GmbH

— Die Geschäftsführung—